

Gebührensatzung

zur Satzung der Gemeinde Schrecksbach vom 11. August 2015 über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Schrecksbach

Auf Grund der §§ 5, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218) der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. 2013 S. 134) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698) geändert am 23. Mai 2013 (GVBL. I S. 207) sowie § 90 des Sozialgesetzbuches Nr. 8 neugefasst durch Bek. v. 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), geändert am 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schrecksbach in ihrer Sitzung am 18. Juni 2015 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Schrecksbach 11. August 2015 über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Schrecksbach beschlossen:

§ 1 **Allgemeines**

- (1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtungen haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungsordnung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.04.1999 (BGBl. I S. 770, 1062), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.12.1999 (BGBl. I S. 2552) oder nach dem Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 16.04.1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.12.1999 (BGBl. I S. 2601), erhält. Sobald dieser Elternteil nicht termingerecht zahlt, wird der andere Elternteil gebührenpflichtig.

Die Gebühren gliedern sich in

- a) die Betreuungsgebühr
- b) das Verpflegungsentgelt und
- c) die Nebenkostenpauschale

- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertageseinrichtungen zu entrichten.
- (3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen in der Kindertageseinrichtung erhoben. Die Kosten für das Mittagessen richten sich nach der Anzahl der eingenommenen Mahlzeiten und dem vom jeweiligen Anbieter erhobenen Einzelpreis und werden von den Sorgeberechtigten übernommen.
- (4) Die Nebenkostenpauschale stellt eine Kostenbeteiligung am Arbeitsmaterial, Getränken u.ä. Ausgaben dar.
- (5) Die Betreuungsgebühr als auch das Verpflegungsentgelt sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2 Betreuungsgebühren

- (1) a) Die Betreuungsgebühr für das erste Kind beträgt

Betreuungszeiten	Gebühren	
	ab 3 Jahren	unter 3 Jahren
07.00 bis 12.30 Uhr (Kernzeit)	110,00 €	165,00 €
07.00 bis 15.00 Uhr	160,00 €	240,00 €
07.00 bis 16.30 Uhr	190,00 €	285,00 €

Mit Vollendung des 3. Lebensjahres wird die Betreuungsgebühr zum 01. des Folgemonats nach § 2 Abs. 1 a) angepasst.

- b) Für das zweite Kind wird bei gleichzeitigem Besuch ein Rabatt in Höhe von 25,00 € für die Kernzeit gewährt.
 - c) Ab dem dritten Kind werden bei gleichzeitigem Besuch keine Betreuungsgebühren erhoben.
- (2) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Betreuungsgebühren für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen gewährt, werden keine Gebühren nach § 2 Abs. 1 a) dieser Gebührensatzung erhoben. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung, für die tägliche Betreuungszeit von 07.00 – 12.30 Uhr.

Für die Betreuungszeiten außerhalb der Kernzeit gelten folgende Gebühren:

Betreuungszeit	Gebühren
12.30 bis 15.00 Uhr	50,00 €
12.30 bis 16.30 Uhr	80,00 €

Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren der Kernzeit zu erstatten. Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurückgestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

Die Betreuungsgebühr des zweiten Kindes (bei gleichzeitigem Besuch) richtet sich nach § 1 a) und b). Ab dem dritten Kind (bei gleichzeitigem Besuch) werden keine Betreuungsgebühren erhoben.

§ 3

Ermäßigung der Benutzungsgebühren

Entfällt.

§ 4

Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht für den vollen Monat, in welchem das Kind aufgenommen wird und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Betreuungsgebühr ist am 05. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen.
- (3) Die Betreuungsgebühr und die Nebenkostenpauschale ist bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtungen (z. B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind auf Grund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtungen über einen Zeitraum von mehr als 8 Wochen nicht besuchen, entfällt die Gebührentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO.

§ 5

Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Betreuungsgebühren beim Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, Fachbereich Jugend und Familie, 51.1 Wirtschaftliche Jugendhilfe, Homberg (Efze) beantragt werden.

§ 6
Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Betreuungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7
Inkrafttreten

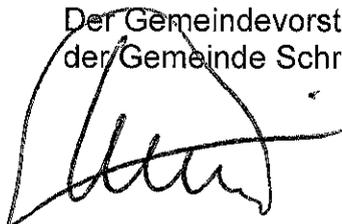
Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung vom 08. Oktober 2012 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Schrecksbach, 11. August 2015

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Schrecksbach



(Schultheis)
Bürgermeister



Bescheinigung

Es wird hiermit bescheinigt, dass die vorstehende

Gebührensatzung

zur Satzung der Gemeinde Schrecksbach vom 11. August 2015 über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Schrecksbach

am 19. August 2015 im Knüll-Schwalm-Boten,
Ausgabe Nr. 34/2015 gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde Schrecksbach vom
14. Juni 2013 und 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 11. Juli 2014
veröffentlicht wurde.

Schrecksbach, 14. September 2015

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Schrecksbach



(Fieser)
1. Beigeordneter